

Allgemeine Geschäftsbedingungen der lichtlink OG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die lichtlink OG erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden „**AGB**“). Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der lichtlink OG und ihren Auftraggebern, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1 Grundlage für jede Zusammenarbeit ist das Angebot der lichtlink OG, in welchem insbesondere Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der lichtlink OG sind freibleibend und unverbindlich. Angebote der lichtlink OG gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers (per E-Mail, Telefax oder Post) als angenommen.
- 2.2 Sollte die lichtlink OG erkennen, dass die mit dem Auftrag verbundenen, tatsächlichen Kosten die von ihr in ihrem Angebot festgelegte Vergütung um mehr als 20 % übersteigt, wird die lichtlink OG den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.
- 2.3 Die lichtlink OG ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung sachverständiger Mitarbeiter und Kooperationspartner zu bedienen.
- 2.4 Allfällige Beratungsleistungen der lichtlink OG beziehen sich ausschließlich auf das Fachgebiet „Visuelle Mediengestaltung“; die Haftung für den Rat des Fachmannes gemäß § 1299 ABGB ist auf dieses Fachgebiet beschränkt.
- 2.5 Der Auftraggeber wird die lichtlink OG unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben des Auftraggebers verzögert oder wiederholt werden müssen.

3. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 3.1 Sofern zwischen der lichtlink OG und dem Auftraggeber nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt die lichtlink OG dem Auftraggeber an der vertragsgegenständlichen Leistung ein Nutzungsrecht ein.
- 3.2 Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung der festgelegten Vergütung und allfälliger Nebenkosten das Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Leistung für den vereinbarten Nutzungsumfang. Wurde über den Nutzungsumfang keine Vereinbarung getroffen, steht dem Auftraggeber an der vertragsgegenständlichen Leistung ein Nutzungsrecht in jenem Umfang zu, welcher für die Auftragserfüllung

erforderlich ist und für die lichtlink OG zum Zeitpunkt der Angebotserteilung (vgl Punkt 2.1) erkennbar war.

- 3.3 Jede über den Nutzungsumfang gemäß Punkt 3.2 hinausgehende Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung sowie jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der vertragsgegenständlichen Leistung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der lichtlink OG. Die lichtlink OG ist in solchen Fällen berechtigt, dem Auftraggeber eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verrechnen.
- 3.4 Der Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung der lichtlink OG berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an einen Dritten zu übertragen.
- 3.5 Die lichtlink OG ist – vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers – berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Homepage im Internet, oder im Rahmen von Kunstausstellungen die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen zu präsentieren und auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

4. Entgeltlichkeit von Präsentationen

- 4.1 Für die Teilnahme an Präsentationen steht der lichtlink OG eine angemessene Vergütung zu, die mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand (insbesondere Material- und Produktionskosten) der lichtlink OG für Präsentationen sowie Kosten sämtlicher Fremdleistungen (zB Elektriker, Film- oder Tontechniker, Fotografen, Designer) deckt.
- 4.2 Sollte die lichtlink OG nach der Präsentation keinen Auftrag erhalten (im Folgenden der „**Ablehnungsfall**“), bleiben alle von der lichtlink OG im Rahmen der Präsentation erbrachten Leistungen, insbesondere die präsentierten und damit zusammenhängende Ideen und Konzepte sowie die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt (im Folgenden die „**Präsentationsleistungen**“), im Eigentum der lichtlink OG und die lichtlink OG ist berechtigt, die Präsentationsleistungen anderweitig zu verwenden und zu verwerten.
- 4.3 Der Auftraggeber ist im Ablehnungsfall nicht berechtigt, die Präsentationsleistungen – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; diese sind vielmehr unverzüglich an die lichtlink OG zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsleistungen und damit zusammenhängenden Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne schriftliche Zustimmung der lichtlink OG nicht zulässig. Mit der Zahlung der Vergütung für die Teilnahme an der Präsentation (vgl Punkt 4.1) erwirbt der Auftraggeber keine Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Präsentationsleistungen oder Teilen davon.

5. Leistungsumfang und Auftragsabwicklung

- 5.1 Der Umfang der von der lichtlink OG zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der lichtlink OG, welches vom Auftraggeber mittels schriftlicher Auftragsbestätigung angenommen wurde. Für den Fall, dass die Auftragsbestätigung vom Auftrag abweicht, gelten der in der Auftragsbestätigung festgelegte

Leistungsumfang sowie sonstige darin festgelegte Konditionen nur mit schriftlicher Zustimmung der lichtlink OG als vereinbart.

- 5.2 Der Auftraggeber erhält alle Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen, Daten und sonstige Unterlagen zu treuen Händen; dem Auftraggeber ist es bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten (insbesondere möglichen Mitbewerbern der lichtlink OG) zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 8. ist einzuhalten.
- 5.3 Die lichtlink OG ist berechtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen angemessene Vergütung selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung des Auftraggebers an Dritte in Auftrag zu geben.
- 5.4 Die Übernahme der Durchführung, Koordination und/oder Überwachung von Installationen und allfälligen Wartungsarbeiten durch die lichtlink OG erfolgt nur nach gesondertem Auftrag und gegen angemessene Vergütung.
- 5.5 Werden dem Auftraggeber von der lichtlink OG für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung Gegenstände (zB Filmprojektor) für eine bestimmte Dauer zur Nutzung übergeben, bleiben diese Gegenstände im Eigentum der lichtlink OG. Der Auftraggeber ist verpflichtet, derart zur Nutzung überlassene Gegenstände zum vereinbarten Rückgabetermin in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen. Werden vor dem vereinbarten Rückgabetermin Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet, solche Arbeiten auf eigene Kosten fachmännisch durchführen zu lassen. Für eine normale Abnutzung hat der Auftraggeber hingegen nicht einzustehen.

6. Termine und Rücktrittsrecht

- 6.1 Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Die lichtlink OG bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen, mindestens 21 Tage währenden, schriftlich gesetzten Nachfrist zu einem Rücktritt vom Vertrag.
- 6.2 Unabwendbare oder unvorhergesehene Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der lichtlink OG und Fälle höherer Gewalt – entbinden die lichtlink OG jedenfalls von der Einhaltung von vereinbarten Frist- und Terminabsprachen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen, Zugang zu Installationsflächen) in Verzug ist. In diesen Fällen wird die vereinbarte Frist- bzw Terminabsprache zumindest im Ausmaß der Verzögerung verlängert.
- 6.3 Der Auftraggeber ist nach Vorlage der Präsentation nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entschließt sich der Auftraggeber dennoch, vom Vertrag zurückzutreten, so ist er zur Zahlung des vereinbarten Honorars verpflichtet..

6.4 Die lichtlink OG ist zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere wenn

- die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird; oder
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit oder der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers bestehen und dieser auf Aufforderung durch die lichtlink OG nicht bereit ist, eine Vorauszahlung zu entrichten oder eine taugliche Sicherheit anzubieten.

7. Vergütung und Zahlungsabwicklung

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungsanspruch der lichtlink OG für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die lichtlink OG ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen.

7.2 Alle Leistungen der lichtlink OG, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, der lichtlink OG alle im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen.

7.3 Der Vergütungsanspruch der lichtlink OG besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber die vertragsgegenständliche Leistung verwertet oder – aus welchem Grund auch immer – nicht verwerten will oder kann.

7.4 Rechnungen der lichtlink OG werden netto Kassa ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen gemäß § 352 UGB als vereinbart.

7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der lichtlink OG aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der lichtlink OG schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

8. Geheimhaltungsverpflichtung

8.1 Die lichtlink OG und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

8.2 Nicht vertraulich sind nur solche Informationen, die sich nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der lichtlink OG oder des Auftraggebers befanden oder allgemein bekannt sind, ohne dass dies aus einer Verletzung der hierin festgelegten Geheimhaltungsverpflichtung resultiert.

9. Haftung und Gewährleistung

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Auftragserfüllung zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Photos, Logos, Filmmaterial) auf allenfalls bestehende Urheber-,

Kennzeichenrechte und sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die lichtlink OG trifft keine Verpflichtung, die vom Auftraggeber übermittelten Daten oder Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu überprüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind oder in Rechte Dritter eingreifen und haftet nicht bei einer allfälligen Verletzung Rechte Dritter. Für den Fall, dass die lichtlink OG wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber die lichtlink OG vollständig schad- und klaglos zu halten.

- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen der lichtlink OG (insbesondere sämtliches Filmmaterial und alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Installationen, Skulpturen) unverzüglich nach deren Ablieferung zu überprüfen und etwaige Mängel innerhalb von fünf Werktagen anzuzeigen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Mängelrüge, gelten die abgelieferten Leistungen der lichtlink OG als genehmigt und dem Auftraggeber stehen keine Ansprüche wegen mangelhafter Leistung zu.
- 9.3 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der lichtlink OG ist ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.
- 9.4 Die lichtlink OG haftet – soweit gesetzlich zulässig – nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Umfang der Schadenersatzpflicht ist mit der Höhe der für die vertragsgegenständliche Leistung festgelegten Vergütung begrenzt.
- 9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Leistung (zB Firmprojektion, Installation, Skulptur) – sofern erforderlich – während der gesamten Dauer ihrer Nutzung in geeigneter Weise abzusichern, um Schäden zu verhindern. Für Schäden, die aus mangelnder Absicherung oder unsachgemäßer Bedienung der vertragsgegenständlichen Leistung resultieren, übernimmt die lichtlink OG keine Haftung.
- 9.6 Wird eine vertragsgegenständliche Leistung durch einen Dritten erbracht und wird der Auftraggeber hievon benachrichtigt, gelten nach Gesetz und/oder den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Vertragsbeziehungen zwischen der lichtlink OG und ihren Auftraggebern unterliegt österreichischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der lichtlink OG und ihren Auftraggebern gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, als vereinbart.
- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 10.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der lichtlink OG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die Vertragspartner haben die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung zu ersetzen oder sonst einen interessengerechten Ausgleich zu finden.